



Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.



Arbeitsgemeinschaft
Insolvenzrecht und Sanierung

VID e.V. - Jägerstraße 26 - 10117 Berlin

Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Nürnberg/Düsseldorf, den 20. April 2011
RA Dr. Siegfried Beck
RA Dr. Frank Kebekus
RA Horst Piepenburg

**Entscheidung des V. Senats des BFH vom 9.12.2010,
V R 22/10**

Dr. Siegfried Beck
Rechtsanwalt

Stahlstraße 17
90411 Nürnberg
Tel: +49 911 95 12 85-0
Fax: +49 911 95 12 85-10

Dr. Frank Kebekus
Rechtsanwalt

Carl-Theodor-Str. 1
40213 Düsseldorf
Tel: +49 211 49 76 59-0
Fax: +49 211 49 76 59-59

Horst Piepenburg
Rechtsanwalt

Heinrich-Heine-Allee 20
40213 Düsseldorf
Tel: +49 211 49 22 4-0
Fax: +49 211 49 22 4-87

Sehr geehrter Herr Minister Schäuble,

der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands, der Gravenbrucher Kreis und die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein haben mit Bestürzung eine vor wenigen Tagen bekannt gewordene Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 9.12.2010, V R 22/10) zur Kenntnis genommen. Danach sollen Insolvenzmassen in Zukunft pauschal mit der Umsatzsteuer aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung belastet werden. Das Urteil weicht vollkommen überraschend von der bisherigen Rechtsprechung ab und ist in der gesamten Verwalter-Branche auf Unverständnis und große Kritik gestoßen.

Der amtliche Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung des BFH-Urteils vom 29. Januar 2009 V R 64/07, BFHE 224, 24, BStBl II 2009, 682, zur Istbesteuerung).“

Praktisch bedeutet dies: Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus werden unterschiedslos als Masseverbindlichkeiten behandelt und deshalb vorrangig und in vollem Umfang bedient. Auf diese Weise fließt erhebliche Liquidität aus der

Insolvenzmasse ab – zulasten der übrigen Gläubiger und zulasten des insolventen Unternehmens und seiner Arbeitsplätze.

Das Urteil ist nichts Geringeres als ein Schlag ins Gesicht jeder sanierungsorientierten Insolvenzverwaltung: Die Rechtsprechung führt auf diesem Wege ein umfassendes und sogar rückwirkendes Fiskusprivileg ein. Es geht wesentlich weiter als das „abgeschwächte Fiskusprivileg“, das erst vor wenigen Monaten im Haushaltsbegleitgesetz 2011 durch die Regelung des § 55 Abs. 4 InsO in einer für die Sanierungspraxis schmerzhaften aber gerade noch erträglichen Form umgesetzt wurde.

Für das Insolvenzrecht wäre dies eine Katastrophe: Durch die einseitige Bevorzugung des Fiskus gegenüber den übrigen Gläubigern wird der tragende Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung massiv ausgehöhlt. Leidtragende sind vor allem gesunde Unternehmen, etwa mittelständische Handwerker, Dienstleister und Lieferanten, die durch Forderungsausfälle massiv gefährdet sind.

Durch das Urteil würden die Sanierung insolventer Unternehmen und die Rettung von Arbeitsplätzen erheblich erschwert. Eine Vielzahl von Verfahren müsste wegen Masselosigkeit eingestellt werden. An sich sanierungsfähige Unternehmen müssten liquidiert werden, weil kein Geld für die Sanierung mehr vorhanden ist.

So hat z.B. eine bereits im Oktober 2010 durchgeführte Befragung der VID-Mitglieder ergeben, dass in 62 Prozent von 1.020 untersuchten Insolvenzverfahren nach der Einführung eines Fiskusprivilegs für die ungesicherten Gläubiger überhaupt kein Geld übrig geblieben wäre. Die durchschnittliche Quote wäre von bisher 11,36 Prozent um fast die Hälfte auf 6,43 Prozent gesunken.

Hinzu kommt: Auch Banken hätten keinen Anreiz mehr, sich an der Sanierung insolventer Unternehmen zu beteiligen, weil ihre Sicherheiten im Rahmen der Globalzession durch das Urteil entwertet werden. Denn gemäß § 171 Abs. 2 S. 3 InsO kann die Umsatzsteuer, wenn sie die Masse belastet, vom Auskehrungsbetrag abgezogen werden.

Besonders scharf zu verurteilen ist, dass sich das Urteil sogar eklatant gegen den Willen des Gesetzgebers richtet: So wurde, wie Sie wissen, im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 nach langen Debatten der § 55 Abs. 4 InsO eingeführt. Dieser sieht eine Behandlung von Steuerschulden als Masseverbindlichkeiten ausdrücklich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor. Hätte der Gesetzgeber eine pauschale Behandlung als Masseverbindlichkeit gewollt, wie sie das Urteil des BFH vorsieht, hätte er den § 55 Abs. 4 InsO nicht erlassen.

Gleichzeitig torpediert das Urteil in geradezu aufreizender Weise die aktuellen Bemühungen des Gesetzgebers, durch Einführung des ESUG die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern.

Ein Urteil mit derart tiefgreifenden Konsequenzen für die Sanierungschancen von Unternehmen und einer derart radikalen Abkehr vom tragenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung darf aus Sicht der Praxis keinen Bestand haben. Wir appellieren daher dringend an den Gesetzgeber, durch geeignete Regelungen die drohenden Gefahren abzuwenden.

Mit gleicher Post haben wir uns ebenfalls an die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, gewandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Beck
Rechtsanwalt als Vorsitzender des VID

Dr. Frank Kebekus
Sprecher des Gravenbrucher Kreises

Horst Piepenburg
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV